

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Niederschrift Nr. 4/2014

über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

am 04.12.2014 (Beginn: 18:30 Uhr; Ende: 21:20 Uhr)

in Schönau im Schwarzwald, Ratssaal des Rathauses Schönau im Schwarzwald

Vorsitzender: Bürgermeister und Verbandsvorsitzender Peter Schelshorn

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 20

Normalzahl der Mitglieder 20

Namen der anwesenden ordentlichen Mitglieder:

Bürgermeisterin Sigrid Böhler, Gemeinderat Eddi Mutter - Gemeinde Aitern

Bürgermeister Bruno Kiefer, Gemeinderat Arnold Frank - Gemeinde Böllen

Bürgermeisterin Tanja Steinebrunner, Gemeinderätin Claudia Behringer (als Vertreterin für Gemeinderat Georg Zimmermann) - Gemeinde Fröhnd

Stadträtinnen Mechthild Münzer, Marika Prekur und Stadträte Michael Schröder, Sebastian Sladek - Stadt Schönau im Schwarzwald

Bürgermeister Michael Quast, Gemeinderat Ewald Ruch - Gemeinde Schönenberg

Bürgermeister Klaus Rümmele, Gemeinderat Jörg Lais - Gemeinde Tunau

Bürgermeister Harald Lais, Gemeinderat Norbert Stiegeler - Gemeinde Utzenfeld

Bürgermeister Christian Rüscher, Gemeinderat Hans Leisinger (als Vertreter für Gemeinderätin Eva Abert) - Gemeinde Wembach

Bürgermeister-Stellvertreter Thomas Walleser (als Vertreter für Bürgermeister Berthold Klingele), Gemeinderat Felix Schwörer - Gemeinde Wieden

Es fehlen entschuldigt:

Bürgermeister Berthold Klingele (Gemeinde Wieden - krankheitsbedingt)

Gemeinderat Georg Zimmermann (Gemeinde Fröhnd - persönlich verhindert)

Gemeinderätin Eva Abert (Gemeinde Wembach - persönlich verhindert)

Sonstige Verhandlungsteilnehmer:

Hauptamtsleiter Dietmar Krumm

Rechnungsamtsleiterin Gisela Schäuble

Bauamtsleiter Klaus Steinebrunner

Jugendreferent Dominik Simon (zu TOP 4)

Architekt Jürgen Moser vom Büro Moser Architekten, Lörrach (zu TOP 5)

Fachbereichsleiter Dirk Pfeffer (zu TOP 10)

Zuhörer/-innen:

8, darunter zwei Pressevertreter

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 13.11.2014 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 28.11.2014 öffentlich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 11 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragestunde für den Bürger
- TOP 2: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 9.10.2014 und Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 9.10.2014
- TOP 3: Vorstellung der neuen Schulsozialarbeiterin Martina Brehm
- TOP 4: Vorstellung des Konzepts für die Regionalkonferenz Jugendarbeit (Referent: Dominik Simon)
- Vorlage -
- TOP 5: Sanierung Buchenbrandhalle:
a) Vorstellung der Vorplanung
b) Entscheidung über Art und Maß der Sanierung
- TOP 6: Buchenbrandschule, Sachstand Mensa
- TOP 7: Sanierung Buchenbrandkindergarten, Sachstand
- TOP 8: Windkraft, Sachstand
- Vorlage -
- TOP 9: Friedhof Schönau, Planungsvergabe Friedhofskonzept
- TOP 10: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)
- Vorlage -
- TOP 11: Übernahme der Beschäftigten der Tourismus GmbH zwischen Feldberg und Belchen durch den GVV Schönau im Schwarzwald, Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages
- Vorlage -
- TOP 12: Fischwasserverpachtung "Wiese", Vertragsabschluss
- Vorlage -

- TOP 13: Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan
- Vorlage -
- TOP 14: Behandlung geleisteter Investitionszuschüsse an Dritte - Wahlrecht im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz (NKHR)
- Vorlage -
- TOP 15: Entgegennahme und Annahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendungen (§ 78 Abs. 4 GemO)
- Tischvorlage -
- TOP 16: Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
TOP 16.1: Dienstbesprechungen der Verbandsbürgermeister
TOP 16.2: Übernahme des Tourismusgeschäftes durch den Gemeindeverwaltungsverband, Stimmenverhältnis bei Abstimmungen
- TOP 17: Mitteilungen der Verwaltung
TOP 17.1: Stadt Zell im Wiesental, Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren "An der Wiese"
- Tischvorlage -
TOP 17.2: Sanierung Freibad Schönau, gemeinsame Sitzung am 16. Dezember

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.
Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt er, dass TOP 4 „Vorstellung der neuen Schulsozialarbeiterin Martina Brehm“ von der Tagesordnung abgesetzt werde. Grund hierfür sei, dass die Schulsozialarbeiterin das Arbeitsverhältnis mit dem freien Träger (Michael Gemeinschaft) in der Probezeit zum 30.11.2014 gekündigt habe.

TOP 1:

Fragestunde für den Bürger

Hiervon wird kein Gebrauch gemacht.

TOP 2:

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 9.10.2014 und Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 9.10.2014

Der Verbandsversammlung werden die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.10.2014 bekannt gegeben. Einwände werden keine erhoben.
Gleichfalls wird das Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 09.10.2014 anerkannt. Diese Niederschriften wurden den Mitgliedern der Verbandsversammlung in Fotokopie zugeschickt.

TOP 3:

Vorstellung der neuen Schulsozialarbeiterin Martina Brehm

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

TOP 4:**Vorstellung des Konzepts für die Regionalkonferenz Jugendarbeit****(Referent: Dominik Simon)****- Vorlage -****Sachverhalt:**

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt als Sitzungsvorlage die Projektskizze für die Regionalkonferenz vor, die am 20.03.2015 in der Aula des Gymnasiums Schönau stattfinden soll.

Zu diesem Punkt referiert Jugendreferent Dominik Simon, wobei er auf folgende Punkte eingeht:

Was ist die Regionalkonferenz?

Die Regionalkonferenz ist ein Ergebnis, welches sich aus der Zukunftskonferenz 2012 in Schopfheim ergeben hat. Die Zukunftskonferenz, wie auch die Regionalkonferenz ist eine Veranstaltung für Jugendliche (13 – 21 Jahre), Bürgermeister, Kreisräte, Gemeinderäte, Vereinsvorstände/Jugendvertreter, Schulleiter, Musikschulleitung, VHS-Leitung, Sozialdienst (Jugendamt), Vertreter aus Verwaltungen der Stadt Todtnau und dem GVV Schönau, katholische und evangelischen Kirchenvertreter. Im Mittelpunkt stehen die Jugendlichen (aus dem GVV Schönau im Schwarzwald und der Stadt Todtnau) mit ihren Interessen und Anliegen.

Wer initiiert die Regionalkonferenz?

Die Regionalkonferenz wird von der AG Jugend (Arbeitskreis Jugend Landkreis Lörrach), der Fachstelle Kreisjugendreferat und der Landrätin Frau Dammann unterstützt.

Was ist das Ziel der Regionalkonferenz?

Die Jugendlichen sollen die Möglichkeit bekommen, ihre Themen mit Politik, Verwaltung und Bürgern zu besprechen. Desweiteren soll die Konferenz die Stärken des ländlichen Raums aufgreifen und Vorzüge für das Leben von Jugendlichen auf dem Land darstellen.

Wie sollen die Jugendlichen für die Regionalkonferenz aktiviert werden?

Es wird sowohl in Schönau als auch in Todtnau ein Jugendhearing stattfinden. Auf diesen Treffen werden die Themen der Jugendlichen aufgegriffen und für die Konferenz vorbereitet.

Termine für die Hearings:

Schönau: Freitag 20.02.2015, 17 – 20 Uhr im Bürgersaal, Schönau

Todtnau: Freitag, 27.02.2015, 17 – 20 Uhr im Haus des Gastes, Todtnau

Auf Fragen von Bürgermeisterin Böhler und Bürgermeister Rümmele erklärt Jugendreferent Simon, dass die Veranstaltung entsprechend beworben werde. Die Jugendlichen im Gebiet des Oberen Wiesentals werde man schriftlich auf die Veranstaltung hinweisen, außerdem sollen Flyer und Plakate verteilt bzw. aufgehängt werden.

Stadträtin Prekur möchte wissen, ob die Schulen in die Vorbereitung der Regionalkonferenz mit einbezogen werden. Dies wird vom Jugendreferenten bestätigt.

Der Vorsitzende dankt Dominik Simon für die Ausarbeitung und Vorstellung der Projektskizze sowie für die gute Arbeit, die dieser als Jugendreferent leistet.

An die Anwesenden richtet er die Bitte, an der Regionalkonferenz im kommenden Jahr teilzunehmen.

TOP 5:**Sanierung Buchenbrandhalle:****a) Vorstellung der Vorplanung****b) Entscheidung über Art und Maß der Sanierung****Sachverhalt:**

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Architekt Jürgen Moser vom Büro Moser Architekten in Lörrach.

Vorab gibt der Vorsitzende einen kurzen Abriss über die bisherigen Aktivitäten des Bauausschusses Buchenbrandhalle. Nach der Besichtigung von drei Hallen (Sporthalle beim THG Schopfheim, Mehrzweckhallen in Lottstetten und Horheim-Wutöschingen) habe das Büro Moser auf der Grundlage der Besichtigungs- und Beratungsergebnisse vier Planvarianten erarbeitet, die dem Bauausschuss in der Sitzung am 17.11.2014 vorgestellt wurden. Im Rahmen dieser Sitzung sei in einer ausführlich und sachlich geführten Diskussion der Ausschuss übereinstimmend zum Ergebnis gekommen, eine Gesamtmaßnahme zu schnüren, welche die Sanierung der Buchenbrandhalle und den Neubau einer zweiten kleinen Sporthalle (Größe 27 x 15 m) vorsehe. Dabei soll zunächst der Neubau der zweiten Halle erfolgen, die seit Jahren zur Deckung des Schulsport-Bedarfs zwingend benötigt werde (derzeit fallen Sportstunden aus und das Gymnasium muss mit den Sportstunden teilweise in die Hallen nach Utzenfeld und Todtnau ausweichen; die Gemeinschaftsschule weicht mit dem Sportunterricht teilweise in der Aula der Schule aus). Mit ausschlaggebend für dieses Vorgehen sei für den Ausschuss zudem gewesen, dass für die Sanierung der Buchenbrandhalle eine Bauzeit von neun bis 15 Monaten angesetzt werde und in dieser Zeit die Halle nicht zur Verfügung stehen würde.

Auf dieser Basis habe das Büro Moser die Sanierungsplanung nochmals optimiert und zwei Varianten für den Hallen-Neubau (Einzelhalle mit 15 x 27 x 5,5 m und Geräterturnhalle mit 22 x 36 x 7 m) untersucht. Die überarbeitete Planung sei dem Bauausschuss in der Sitzung am Dienstag-Abend vorgestellt und erläutert worden.

Für die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung empfehle der Bauausschuss die Vornahme der dargelegten Gesamtmaßnahme, wobei im ersten Schritt die Fördermittel für den Neubau der zweiten Halle beantragt werden sollen.

Im Folgenden stellt Architekt Moser mittels Beamer die Zusammenfassung der bisherigen Planung mit detaillierten Erläuterungen vor (die Präsentation liegt allen Verbandsgemeinden vor). Demnach soll die weitere Planung auf der Grundlage des Neubaus einer Einzelhalle an der Südseite des Schulhofs sowie der optimierten Variante 2 für die Sanierung der Buchenbrandhalle erfolgen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man wegen der Beantragung der Fördermittel unter Zeitdruck stehe, da die Anträge für die Fachförderung und für die Mittel aus dem Ausgleichsstock bis zum 31.12. bzw. 01.02.2015 gestellt werden müssen.

Dazu liege der Verbandsversammlung ein Beschlussvorschlag als Tischvorlage vor. Dieser Vorschlag sollte noch um folgende zwei Sätze ergänzt werden:

„Die Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme Neubau Sporthalle und Sanierung Buchenbrandhalle. Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald sieht diese beiden Maßnahmen als Einheit“.

Mit diesem Beschluss würde sich keine Verbandsgemeinde etwas vergeben, zumal mit der Bewilligung der Fördermittel im kommenden Jahr nicht gerechnet werden könne, so der Vorsitzende weiter. Dies habe ein Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim

Regierungspräsidium Freiburg ergeben. Somit stehe auch hinreichend Zeit zur Verfügung, um die offenen Fragen hinsichtlich der Kostenverteilung bzw. der Trägerschaft für die Hallen abschließend klären zu können. Trotz der geringen Erfolgsaussichten sollten die Anträge auf jeden Fall gestellt werden, da man dann bei einer erneuten Antragstellung für das Jahr 2016 nicht Erstantragsteller sei und dadurch bessere Chancen hätte.

Bürgermeister Lais hält das vorgeschlagene Gesamtpaket für sinnvoll, dem die Verbandsgemeinden folgen sollten. Mit dem vorgeschlagenen Vorgehen vergebe man sich nichts; die künftigen Zuständigkeiten sowie die Frage der Kostenverteilung können eingehend diskutiert und geregelt werden.

Bürgermeister-Stellvertreter Walleser zeigt sich überrascht über die Entwicklung, die er für überhastet einstuft. Es sollte zunächst der Bedarf ermittelt werden, bevor man den Bau einer zweiten Halle in Erwägung ziehe, die daneben weitere Betriebs- und Unterhaltungskosten verursachen würde. Im Gemeinderat Wieden sei das vorgestellte Gesamtpaket in dieser Ausführlichkeit nicht behandelt worden, weshalb er keine Befugnis habe, dem Vorhaben in der heutigen Sitzung seitens der Gemeinde Wieden zuzustimmen. Sollte trotzdem eine zweite Halle kommen, müsste nach seiner Meinung die Buchenbrandhalle in die Trägerschaft der Stadt gehen.

Bürgermeisterin Steinebrunner schließt sich im Grunde der Auffassung ihres Vorredners an. Bei den Großprojekten, die derzeit im Verband anstehen, sei es nicht absehbar, welche Zahlungen auf die Verbandsgemeinden zukommen. Für eine so weitreichende Entscheidung benötige man mehr Zeit. Außerdem verweist sie auf die Fröhnder Anfrage, die dortige Halle mitzunutzen, welche der Gemeinderat Schönau im Schwarzwald abgelehnt habe.

Der Vorsitzende weist nochmals auf die Notwendigkeit weiterer Hallensportflächen für den Schulsport hin. Er informiert, dass die drei ortsansässigen Schulen einen Bedarf von insgesamt 123 Schulsportstunden hätten. Mit der Buchenbrandhalle könnten jedoch nur 100 Stunden abgedeckt werden. Mit einer zweiten Halle könnte das Angebot auf 150 Schulsportstunden erweitert und gleichzeitig für die Gemeinschaftsschule der dringend benötigte Bewegungsraum geschaffen werden. Des Weiteren erläutert er kurz den historischen Hintergrund zum Bau und Betrieb der jetzigen Buchenbrandhalle.

Er sei der Ansicht, dass die Verbandsgemeinden zur Realisierung der beiden Hallenmaßnahmen als geschlossene Einheit auftreten sollten. Die in der heutigen Sitzung vorgesehene Beschlussfassung diene lediglich zur Beantragung der Fördermittel. Komme danach keine Einigung unter den Verbandsgemeinden zum Vorhaben bis Mitte des nächsten Jahres zustande, dann habe man sicherlich etwas falsch gemacht.

Bürgermeisterin Böhler erklärt, dass man stolz darauf sein könne, in Schönau ein Gymnasium, eine Gemeinschafts- und eine Grundschule zu haben. Dazu gehöre unbedingt, dass die Kinder der Schulen ordentlich Sport betreiben können. Daher unterstütze sie das Vorhaben, mit dem eine Weiterentwicklung des Schulstandortes einhergehe.

Stadträtin Münzer sieht für die Realisierung des Projekts nur dann eine Chance, wenn über den Verband ein gemeinsamer Antrag gestellt wird. Sie fände es schlecht, wenn man die Chance nicht nutzen würde, weshalb sie an die Solidarität der Verbandsgemeinden appelliere.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt, im Haushaltsplan 2015 den Neubau einer Standardturnhalle (27 x 15 x 5,5 m) mit 1,6 Millionen Euro zu veranschlagen und Zuschussanträge für die Fachförderung und den Ausgleichstock zu stellen.

Folgende Finanzierung ist vorgesehen:

Fachförderung:	265.000 Euro
Ausgleichstock:	1.035.000 Euro
Eigenmittel (Darlehen)	300.000 Euro

Über den Kostenverteilungsschlüssel wird 2015 entschieden.

Die Maßnahme ist Teil der Gesamtmaßnahme Neubau Sporthalle und Sanierung Buchenbrandhalle. Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald sieht diese beiden Maßnahmen als Einheit.

Mehrheitlicher Beschluss bei zwei Gegenstimmen (Gemeinden Fröhnd und Wieden)

TOP 6:

Buchenbrandschule, Sachstand Mensa

Bauamtsleiter Steinebrunner gibt einen Bericht zum Sachstand über die derzeitigen Beratungen zur Neukonzeption der Mensa in der Buchenbrandschule.

An diesem Vorhaben seien die Mitglieder des „Runden Tisches Mensa“ und das Ingenieurbüro Beck als Fachplanungsbüro beteiligt. Der erste Konzeptentwurf liege inzwischen vor, der auf eine Steigerung der Essensqualität, der Nachfrage und der Akzeptanz der Mensa abziele. In dem Konzept finden sich auch die Vorstellungen der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung, dem Hausmeister wieder. Nach Abstimmung des Konzeptes mit allen Beteiligten soll anschließend eine nutzerorientierte Planung der Küchen- sowie des Aufenthaltsbereiches vorgenommen werden.

Im Folgenden wird das Konzept von Bauamtsleiter Steinebrunner auszugsweise vorgestellt. Dieses sieht folgende Eckpunkte vor:

- Mensa soll zukünftig ca. 100-130 Schülerinnen und Schüler in 2 Schichten mit einem ausgewogenen Mittagessen verpflegen.
- Zur Steigerung der Essensqualität und somit auch der Essenszahlen soll das Essen nicht mehr warm, sondern mittels dem Verpflegungssystem Cook & Freeze an der Schule angeliefert und vor Ort in entsprechenden Geräten fertig gegart werden.
- Zudem sollte eine Salatbar zum Zusammenstellen eigener Salatteller während der Mittagszeit den Essensteilnehmern zur Verfügung stehen.
- Die Abrechnung innerhalb der Mensa soll wie bisher über das Abo-System sowie der Software LEO erfolgen.
- Die Küche soll weiter mit eigenem Personal des Verbandes betrieben werden. Die derzeit beschäftigte Mitarbeiterin (0,5 Personalstellen) könne weiterbeschäftigt werden, zudem muss mit einer Aufstockung des Personalbestandes um zirka 1,0 Stellen bei dieser Art der Küche gerechnet werden.

Weiter informiert Bauamtsleiter Steinebrunner, dass sich die Kostenprognose für die reine küchentechnische Ausstattung auf 65.000 Euro belaufen. Die entsprechenden Finanzmittel werden im Haushalt 2015 eingestellt. Als Fazit hält er fest, dass auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs eine abgestimmte und gute Lösung für die Mensa-Neukonzeption erreicht werden könne.

Die Verbandsversammlung nimmt den Sachstandsbericht ohne Aussprache zur Kenntnis.

TOP 7:

Sanierung Buchenbrandkindergarten, Sachstand

Bauamtsleiter Steinebrunner gibt einen kurzen Sachstandsbericht über die gerade laufenden Sanierungsarbeiten.

Die Arbeiten innerhalb des Gebäudes seien demzufolge bereits abgeschlossen. Hier habe man anstelle des Lichthofs einen weiteren Raum geschaffen, wodurch der für die Kinder be-

nötigte Schlafräum im bisherigen Werkraum eingerichtet werden konnte. Die Kosten für die Innensanierung belaufen sich zirka auf die Hälfte der für die Gesamtmaßnahme zur Verfügung stehenden Mittel von 128.000 Euro.

Mit den Sanierungsarbeiten an der Außenfassade soll im kommenden Frühjahr begonnen werden.

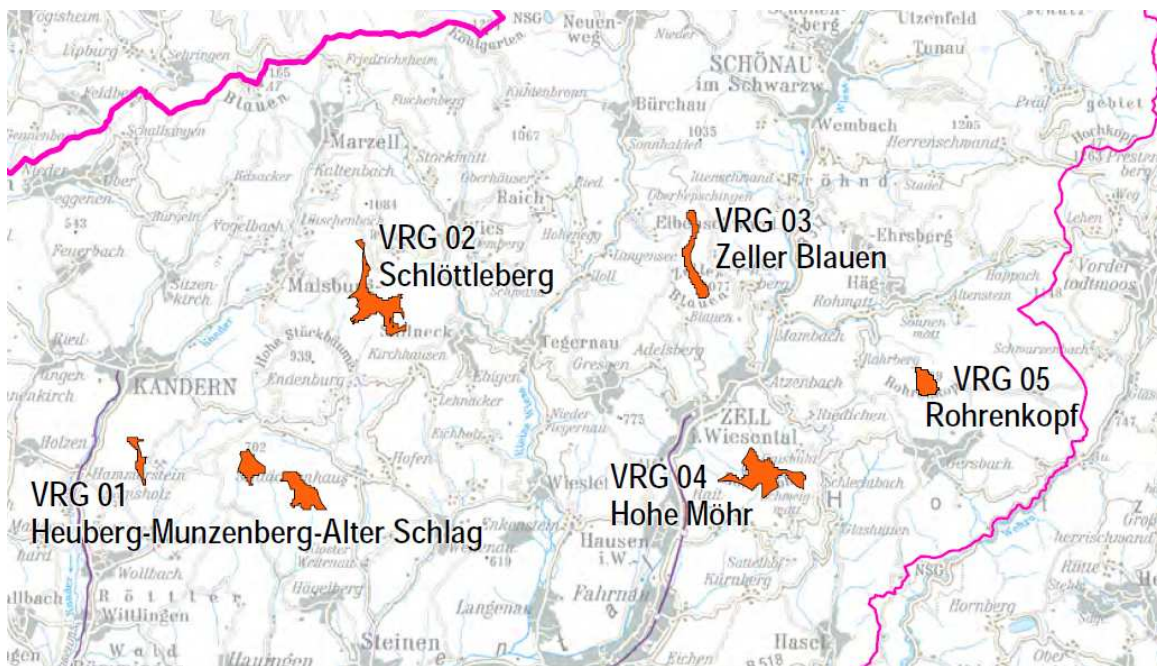
Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

TOP 8: Windkraft, Sachstand - Vorlage -

Sachverhalt: Regionalplanung:

Die Gemeinden und der Gemeindeverwaltungsverband Schönau wurden mit Schreiben vom 18.09.2014 aufgefordert zum Anhörungsentwurf „2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung“ bis 19.12.2014 Anregungen mitzuteilen.

Regional bedeutsame Standorte für Windkraftanlagen im Landkreis Lörrach:



Diese Vorranggebiete liegen alle außerhalb des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau. Der Beschluss des Regionalverbands zum VRG 03, welches an Fröhnd angrenzt, lautet:

Der Standort weist gemäß Windatlas BW eine überdurchschnittliche Windhöffigkeit (regionale Betrachtung) auf, wobei Werte bis zu 6,75 m/s in 100 m Höhe erreicht werden. Die Fläche wird auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft. Eine weitere Abstimmung ist mit den Ergebnissen der kommunalen Planungen anzustreben. Bezüglich Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter hat die Fläche hohes Konfliktpotenzial, wobei erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

ten sind. Raumordnerische Ziele stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausweisung unterstützt die Ziele des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg. Aufgrund des insgesamt hohen Konfliktpotenzials wird die Fläche verkleinert. Im Sinne der regionalplanerischen Leitsätze werden die windhöufigsten Flächen (ab 6,00 m/s in 100m Höhe) am Standort Zeller Blauen als Vorranggebiet für regionalbedeutsame Windkraftanlagen in den Anhörungsentwurf zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000-Windenergienutzung eingestellt und in die Anhörung gegeben. Auf die Übernahme der Fläche im Bereich des Ittenschwander Horns (Fröhnd) wird trotz der Vorbelastung durch eine Windkraftanlage verzichtet, da in diesem Bereich die Windhöufigkeit deutlich unter 6,00 m/s in 100m Höhe laut Windatlas BW liegt. Mit der Verkleinerung werden mögliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung geringfügig reduziert. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist dennoch als sehr hoch zu bewerten. Ein Teilbereich des vorgesehenen Vorranggebiets liegt in der Pflegezone des geplanten Biosphärengebiets Südschwarzwald. Es wird erwartet, dass die zuständigen Stellen sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens diesbezüglich äußern.

Die Verwaltung empfiehlt der Verbandsversammlung keine Anregungen vorzubringen.

Flächennutzungsplanung im Gemeindeverwaltungsverband Schönau:

Nach dem Änderungsbeschluss vom 19.04.2012 hat die Verwaltung auf der Grundlage des Windenergieatlas, des Windenergieerlasses und der weiteren relevanten Aspekte mögliche Standorte auf dem Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands gesucht.

Die Ergebnisse dieses Suchverfahrens wurden der Bevölkerung in einer Informationsveranstaltung am 12.09.2013 dargestellt.

Anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013 wurde die Meinung der Bevölkerung zu den einzelnen Standorten abgefragt und die Ergebnisse am 27.09.2013 im Schönauer Anzeiger veröffentlicht.

Das Flächennutzungsplanverfahren wurde seither nicht weitergeführt.

Nachbargemeinden:

VVG Zell im Wiesental / Häg-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental

Hier sind wir im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gehört worden.

Unsere Stellungnahme vom 20.12.2012 zum dargestellten Gebiet:

Wir wollen nicht, dass eine Ausweisung auf Ihren Gemarkungen die möglichen Standorte auf unserer Seite behindern. Da die Kammlage dieses Höhenrückens gleichzeitig auch die Gemarkungsgrenze zu unseren Mitgliedsgemeinden Fröhnd, Wembach und Böllen darstellt, werden wir einer Ausweisung dieser Gebiete nur zustimmen wenn hier ein gerechter Interessenausgleich zwischen den betroffenen Angrenzern stattfindet.

Seither gab es nur das ernüchternde Ergebnis der Windkraftmessungen auf dem Hirschkopf, welches sehr deutlich unter den nach dem Windatlas zu erwartenden Werten lag.



Stadt Todtnau

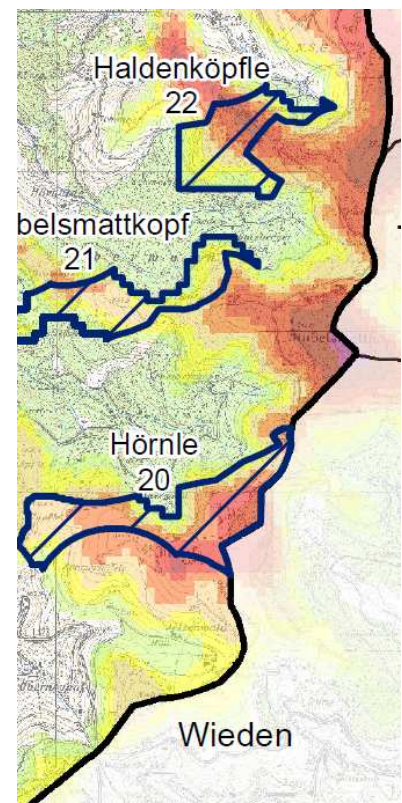
Mit Schreiben vom 13.03.2013 wurden wir informiert, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans Windenergie nicht mehr vorgesehen ist. Eventuelle Anträge zum Bau von Windkraftanlagen wären nach §35 BauGB als privilegierte Vorhaben zu behandeln.

Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal

Hier wurde die Gemeinde Wieden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange gehört.

Die Stellungnahme der Gemeinde Wieden vom 11.12.2012 zum dargestellten Gebiet:

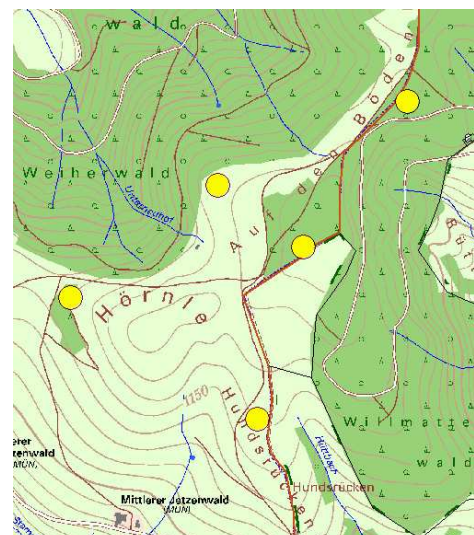
Auf Gemarkung Wieden grenzt direkt an die „Fläche 20 - Hörnle“ die sich noch in der Suchkulisse des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau befindliche Fläche „Auf den Böden“ an. Aufgrund der Nähe zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet und den anderen ökologisch hochwertigen Flächen wird dieser Standort kritisch gesehen. Eine Fotosimulation ergab, dass dieser Standort im angrenzenden Weiler Ungendwieden deutlich wahrnehmbar ist. Die zu erwartende Schallimmission in Ungendwieden wird vermutlich deutlich unter den Grenzwerten der TA Lärm, aber auch deutlich über der Wahrnehmungsschwelle liegen. Eine abschließende Beurteilung, ob das Landschaftsbild Windenergieanlagen an dieser Stelle verträglich ist seitens der Gemeinde Wieden noch nicht erfolgt. Einer Ausweisung an diesem Standort, der ja gleichzeitig auch die Gemarkungsgrenze darstellt, werden wir nur zustimmen wenn ein gerechter Interessenausgleich zwischen den betroffenen Gemeinden stattfindet. Auf keinen Fall soll eine eventuelle Windkraftanlage auf Gemarkung Wieden durch Windenergieanlagen auf der Gemarkung Münstertal beeinträchtigt werden.



Zum Standort „Hörnle“ gibt es seitens der privaten Besitzer der Flächen Bestrebungen dieses Gebiet zu entwickeln. Dazu fand am 29.11.2013 ein Treffen im Rathaus Schönau statt. Mit Mail vom 20.10.2014 hat uns die Stahl Windenergie GmbH aktuelle Informationen zu dem von ihnen geplanten Standort gesandt. Danach sind 5 Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von 138 bzw. 149 m geplant. Ein Standort liegt auf Gemarkung Wieden, bei zwei Standorten liegt die Abstandsfläche (0,4 x Nabenhöhe bzw. Rotorradius) auf Gemarkung Wieden.

Auszug aus der Mail:

Die Voruntersuchungen des Planungsbüros Faktor Grün haben den Standort auf dem Hörnle nicht ausge-



schlossen jedoch andere Flächen favorisiert. Solange der Standort Hörnle nicht auch als potenzielle Vorrangfläche vorgesehen ist, ist es uns wirtschaftlich nicht möglich hier mit konkreten Untersuchungen zur Eignung zu beginnen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, diesen Standort nur in enger Abstimmung mit den Gemeinden Münstertal und Wieden zu entwickeln.

Bernau und Todtmoos: Keine Aktivitäten bekannt

Diskussionsverlauf:

Bauamtsleiter Steinebrunner trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage mit umfassenden Erläuterungen vor.

Beschluss:

Nach kurzer Aussprache beschließt die Verbandsversammlung Folgendes:

1. Zur Regionalplanung wird seitens der Gemeindeverwaltungsverbandes keine Stellungnahme abgegeben.
2. Der mögliche Standort „Hörnle“ auf Gemarkung Wieden soll nur in enger Abstimmung mit den Gemeinden Wieden und Münstertal entwickelt werden.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 9:

Friedhof Schönau, Planungsvergabe Friedhofskonzept

Bauamtsleiter Steinebrunner berichtet, dass auf die beschränkte Ausschreibung fünf Landschaftsarchitekten (Fleitz, Baden-Baden; Cemterra, Münster; Knebel-Insculpo, Pfinztal; Wermuth, Eschbach und faktorgrün, Freiburg) ein Angebot für das zu erstellende Friedhofskonzept abgegeben hätten. Die vorliegenden Angebote seien teilweise wenig aussagekräftig und daher kaum vergleichbar.

Die einzelnen Angebote werden im Folgenden von Bauamtsleiter Steinebrunner kurz vorgestellt und gewertet. Demnach schlage die Verwaltung die Auftragserteilung an das Architekturbüro faktorgrün in Freiburg zum Angebotspreis von 11.245,50 Euro vor.

Bürgermeister Lais kennt das Büro Wermuth als kompetenten und renommierten Partner im Bereich der Landschaftsarchitektur. Dieses Büro sollte seiner Meinung nach im Wettbewerb verbleiben, zumal zu dessen Angebot ein Aufklärungsbedarf bestehe.

Bauamtsleiter Steinebrunner kann sich mit diesem Vorschlag anfreunden, zumal die Auftragserteilung nicht eile. Er schlage daher vor, mit beiden Büros (faktorgrün und Wermuth) nochmals Aufklärungsgespräche über deren Angebote zu führen und der Verbandsversammlung zur ersten Sitzung im neuen Jahr einen Vergabevorschlag vorzulegen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung ist mit dieser Vorgehensweise einstimmig einverstanden.

TOP 10:**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)****- Vorlage -****Sachverhalt:****1. Allgemeines:**

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals zum 01.08.2010 geändert. Damals aufgrund der erstmaligen Errichtung einer Urnenwand mit Urnennischengräbern. Neben der Festlegung des Gebührensatzes für die Überlassung eines Urnennischengrabes wurden lediglich die Verwaltungsgebührensätze angepasst und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Gebührensatz für die Urnennischengräber wurde aufgrund der Einrichtungskosten für die Urnenwand berechnet.

Die Gebühren für die restlichen Bestattungsarten wurden zuletzt zum 01.01.2003 angepasst.

Da der Gesetzgeber eine Gebührenkalkulation vorschreibt, wurde eine solche nun vom Fachbereich 10.5 erarbeitet. Sie ist Bestandteil dieser Sitzungsvorlage.

Nach § 78 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat die Gemeinde und somit auch der Gemeindeverwaltungsverband die erforderlichen Einnahmen zuerst aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen. Der Friedhof ist eine kostenrechnende Einrichtung, die in erster Linie aus Gebühren für die Leistungen finanziert wird. Den Einnahmen aus Gebühren ist somit Vorrang einzuräumen.

2. Kostendeckungsgrad:

Der Kostendeckungsgrad des Bestattungswesens in den Jahren 2010 bis 2013 lag durchschnittlich bei 64,2 %. Nach Hinzurechnung der Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals beträgt der Kostendeckungsgrad nur noch 49,9 %. Vom Ausgleichstock wird eine Kostendeckung von mindestens 70 % gefordert.

Der Kostendeckungsgrad beim Friedhof ist immer schwankend und abhängig von den laufenden Ausgaben wie z.B. größere Unterhaltungsarbeiten, der Anzahl der Sterbefälle sowie den gewählten Bestattungsarten. Deshalb muss der Kostendeckungsgrad immer über mehrere Jahre hinweg betrachtet werden.

3. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenkalkulation ist das Ergebnis eines Rechenvorgangs, bei dem die voraussichtlichen gebührenfähigen Gesamtkosten durch die Summe der voraussichtlichen maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten geteilt wird. Bei den Bestattungsgebühren ist zwischen der Beerdigungsleistung, den Grabnutzungsgebühren und den Gebühren für die Aussegnungshalle zu unterscheiden. Vor allem die Kalkulation von Grabnutzungsgebühren wirft immer wieder Fragen auf. Die Besonderheit gegenüber den anderen Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz liegt in der einmaligen Gebührenerhebung zu Beginn eines teilweise bis zu 30 Jahre dauernden Benutzungsverhältnisses.

Die Friedhofsgebühren werden in die Leistungsbereiche Beerdigungsgebühren, Grabnutzungsgebühren (Reihen-, Wahl- und Urnengräber) und Aussegnungshalle eingeteilt. Die Kosten für das Kriegerdenkmal sowie öffentliche Grünflächen sind in der Gebührenkalkulation nicht enthalten. Entsprechend dieser Unterscheidung wurden auch die Gesamtkosten auf die entsprechenden Positionen aufgeteilt.

Das vorgeschlagene Kalkulationsmuster geht von einer annähernd gleichbleibenden Belegung des Friedhofs aus. Die im Gebührenrecht zu beachtenden Grundsätze der Kostendeckung, der Gleichbehandlung sowie das Äquivalenzprinzip werden dabei be-

rücksichtigt, wenn der Gebührenbemessungsmaßstab so ausgestaltet wird, dass für die Verleihung verschiedener Nutzungsrechte unterschiedlich hohe Grabnutzungsgebühren festgesetzt werden und wenn die Höhe der Grabnutzungsgebühren für die einzelnen Grabarten dem Maß der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtung im Einzelfall entspricht. Diese Art der Kalkulation kann überprüft und bei Bedarf neu angepasst werden.

a) Gebühren für Beerdigungen

Aufgrund des Umstandes, dass die Gebühren für Erdbestattungen seit 01.01.2003 unverändert sind und von der Verwaltung ein Kostendeckungsgrad von mindestens 70 % vorgeschlagen wird, ist es unvermeidbar, eine deutliche Gebührenerhöhung vorzunehmen.

Die Urnenbeisetzung in den Urnenwänden muss künftig als eigene Gebührenposition ausgewiesen werden, da der Aufwand hier geringer ist als bei einer Urnenbeisetzung im Erdgrab. Hier muss auch eine Reduzierung der Gebühr erfolgen, da ansonsten eine Kostenüberdeckung eintreten würde.

Der Gebührensatz 1.3 (Bestattung von Tot- und Fehlgeburten) kann gestrichen werden, da diese Bestattungsart schon seit Jahrzehnten auf dem Friedhof in Schönau nicht mehr vorgekommen ist und diese künftig über den Gebührensatz 1.2 (Bestattung von Personen im Alter unter 10 Jahren) abgedeckt werden kann.

Der Gebührensatz 1.6 (Zuschlag bei Tieferlegung) ist ebenfalls zu streichen. Die Verbandsversammlung hatte am 19.04.2012 beschlossen, Tiefgräber ersatzlos zu streichen. Die Friedhofssatzung wurde daraufhin geändert. Eine Gebührenposition wird somit entbehrlich.

Der Gebührensatz 6.3 (Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine) ist ebenfalls zu streichen. Dieser Fall wurde in der Vergangenheit nur sehr selten registriert und wird über die normalen Bestattungsgebühren mit dem Zuschlag für Auswärtige abgerechnet.

b) Gebühren für Aussegnungshalle mit Kühlzellen

Ein Kostendeckungsgrad von 70 % bei der Aussegnungshalle ist aufgrund der geringen Anzahl an Nutzungsfällen nur mit unverhältnismäßig hohen Gebührensteigerungen möglich. Aus diesem Grund wird hier auf eine Einhaltung des Kostendeckungsgrades verzichtet. Trotz allem ist eine deutliche Erhöhung notwendig.

Die bislang festgesetzten Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle durch Auswärtige mit 50 Euro je angefangenen Tag kann nicht aufrechterhalten werden, da ansonsten eine Kostenüberdeckung eintreten würde. Diese Position ist zu streichen.

c) Grabnutzungsgebühren

Bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren werden die verschiedenen Grabarten unterschiedlich nach den Faktoren Grabfläche, Grabstellen und Nutzungsjahre bewertet. Bei einigen Grabarten wurden im Betrachtungszeitraum keine Nutzungen wahrgenommen, was Rückschlüsse auf die geänderte Bestattungskultur zulässt. So spielen Wahlgräber mit 3 bzw. 4 Grabstellen kaum mehr eine Rolle.

Die Urnenerdgräber alter Form im Feld 6 (Grabgrößen: 60 x 120 cm bzw. 120 x 120 cm) und diejenigen neuer Form im Feld 2 (einheitliche Grabgröße 60 x 100 cm) müssen künftig getrennt voneinander betrachtet werden.

Neu aufgenommen werden muss die Beisetzung zusätzlicher Urnen in vorhandenen Wahlgräbern. Diese Möglichkeit wurde zuletzt öfters genutzt.

Bei der Grabnutzungsgebühr für die Urnenwände muss eine Reduzierung der Gebühr erfolgen, da ansonsten eine Kostenüberdeckung eintreten würde.

d) Verwaltungsgebühren

Entsprechend der gestiegenen Personalkosten sowie des Aufwands ist ein Teil der Gebührensätze anzupassen.

4. Vorschlag für eine künftige Gebührenfestsetzung:

Die Verwaltung schlägt folgende Gebührenfestsetzung mit Wirkung vom 01.01.2015 vor:

§ 4**Verwaltungsgebühren**

Nr.	Art	Satz alt	Satz neu	Veränderung	
1.	Zulassung gewerblicher Tätigkeiten:				
1.1	einmalige Tätigkeit	15,00 €	15,00 €	- €	0%
1.2	dauernde Tätigkeit	100,00 €	100,00 €	- €	0%
2.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10,00 €	15,00 €	5,00 €	50%
3.	Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	10,00 €	15,00 €	5,00 €	50%

§ 5**Benutzungsgebühren**

1.	Für die Bestattung				
1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	470,00 €	810,00 €	340,00€	72%
1.2	von Personen im Alter unter 10 Jahren	210,00 €	600,00 €	390,00 €	186%
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	126,00 €	zu streichen		
1.4	von Urnen in Erdgräbern	140,00 €	140,00 €	- €	0%
1.5	von Urnen in Urnenwänden		110,00 €	neue Position	
1.6	Zuschlag zu 1.1 bis 1.5 für Bestattungen an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofspersonals von je	60%	60%	0	0%
1.7	Zuschlag zu 1.1 bei Tieferlegung (§ 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung)	100%	zu streichen		

2.	Für die Überlassung eines Reihengrabes				
2.1	für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren	150,00 €	470,00 €	320,00 €	213%
2.2	für Verstorbene unter 10 Jahren	75,00 €	250,00 €	175,00 €	233%
3.	Für die Überlassung				
3.1	eines Urnenreihengrabes (20 Jahre)	125,00 €	250,00 €	125,00 €	100%
4.	Verleihung von Grabnutzungsrechten				
4.1	für ein Wahlgrab je Einzelfläche (30 Jahre)	450,00 €	860,00 €	410,00 €	91%
4.2	für ein Urnenwahlgrab je Einzelfläche (30 Jahre)	350,00 €	560,00 €	210,00 €	60%
4.3	für ein Urnennischengrab (bis zu drei Urnen) in der Urnenwand (20 Jahre)	1.000,00 €	900,00 €	-100,00 €	-10%
4.4	Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts				
	• für die Dauer eines Nutzungsperiode wie Ziffer 4.1, 4.2 u. 4.3		keine Änderung		0%
	• für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer		keine Änderung		0%
4.5	für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Wahlgräbern nach 4.1		175,00 €	neue Position	
5.	Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern 1 bis 4	25%	25%	0	0%
6.	Sonstige Leistungen				
6.1	Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	40,00 €	40,00 €	- €	0%
6.2	Ein Zuschlag zu 6.1 in besonders erschweren Fällen von	50%	50%	0	0%

6.3	Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	300,00 €	zu streichen		
6.4	Für die Überlassung eines Urnengrabes im stillen (anonymen) Gräberfeld	150,00 €	200,00 €	50,00 €	33%
7. Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle					
7.1	Benutzung des Feierraumes bei Beerdigungen oder Abdankungsfeier	50,00 €	100,00 €	50,00 €	100%
7.2	Benutzung der Leichenhalle einschl. Kühlzelle je angefangener Tag	25,00 €	30,00 €	5,00 €	20%
7.3	Benutzung der Leichenhalle einschl. Kühlzelle für Auswärtige je angefangener Tag	50,00 €	zu streichen		

Finanzielle Auswirkungen:

Die Neukalkulation der Bestattungsgebühren dürfte jährliche Mehreinnahmen von ca. 15.000 Euro zur Folge haben.

Diskussionsverlauf:

Zu diesem Tagesordnungspunkt heißt der Vorsitzende Fachbereichsleiter Dirk Pfeffer herzlich willkommen.

Im Folgenden wird der Sachverhalt der Vorlage mit Gebührenkalkulation von Fachbereichsleiter Pfeffer auszugsweise vorgetragen und erläutert. Besonders weist er darauf hin, dass die letzte Gebührenerhöhung vor 14 Jahren erfolgt sei und die gesetzlich vorgeschriebene Gebührenkalkulation erstmals vorgenommen werde. Dies sei der Hauptgrund, dass es in Einzelfällen zu empfindliche Gebührenerhöhungen komme.

Bürgermeister Kiefer erklärt, dass der Gemeinderat Böllen der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung nicht zugestimmt habe. Die Erhöhungen seien teilweise zu drastisch und sollten in Teilschritten vorgenommen werden.

Diese Meinung wird vom Vorsitzenden nicht geteilt, zumal schrittweise Gebührenerhöhungen durch den „Zinseszins-Effekt“ weitere Belastungen für den Bürger mit sich bringen würden. Dies wird auch von Fachbereichsleiter Pfeffer so gesehen, der es für zielorientierter hält, nach der Sollvorschrift im Abstand von vier Jahren die Gebühren jeweils erneut zu kalkulieren.

Bürgermeisterin Steinebrunner dankt Fachbereichsleiter Pfeffer für die gut ausgearbeitete Sitzungsvorlage. Trotz der teilweise „happigen Gebührenerhöhungen“ habe der Gemeinderat Fröhnd dem Erlass der neuen Benutzungsgebührenordnung zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Kalkulation für die Gebühren im Bestattungswesen zu. Sie lag der Verbandsversammlung bei Beschlussfassung vor.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die unter Punkt 4 der Sitzungsvorlage vorgeschlagenen Gebührenänderung.
3. Der nachfolgenden Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) wird zugestimmt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe d) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

- | | | | |
|-----|--|--|----------|
| 1. | Zulassung gewerblicher Tätigkeiten: | | |
| 1.1 | einmalige Tätigkeit | | 15,00 € |
| 1.2 | dauernde Tätigkeit | | 100,00 € |
| 2. | Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | | 15,00 € |
| 3. | Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | | 15,00 € |

§ 2

§ 5 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Es werden erhoben:

- | | | | |
|-----|---|--|----------|
| 1. | Für die Bestattung | | |
| 1.1 | von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren | | 810,00 € |
| 1.2 | von Personen im Alter unter 10 Jahren | | 600,00 € |
| 1.3 | von Urnen in Erdgräbern | | 140,00 € |
| 1.4 | von Urnen in Urnenwänden | | 110,00 € |
| 1.5 | Zuschlag zu 1.1 bis 1.4 für Bestattungen an Werktagen außerhalb der Dienstzeiten des Friedhofpersonals von je | | 60 % |
| 2. | Für die Überlassung eines Reihengrabes | | |
| 2.1 | für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren | | 470,00 € |
| 2.2 | für Verstorbene unter 10 Jahren | | 250,00 € |
| 3. | Für die Überlassung | | |
| 3.1 | eines Urnenreihengrabes (20 Jahre) | | 250,00 € |

4.	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
4.1	für ein Wahlgrab je Einzelfläche (30 Jahre)	860,00 €
4.2	für ein Urnenwahlgrab je Einzelfläche (30 Jahre)	560,00 €
4.3	für ein Urnennischengrab (bis zu drei Urnen) in der Urnenwand (20 Jahre)	900,00 €
4.4	Für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie Ziffer 4.1, 4.2 u. 4.3 für einer davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
5.	Zuschlag für Auswärtige zu Ziffern 1 bis 4 (Ehemalige Einwohner, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr im Verbandsgebiet wohnen, werden wie Einheimische behandelt)	25 %
6.	Sonstige Leistungen	
6.1	Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	40,00 €
6.2	Ein Zuschlag zu 6.1 in besonders erschwerten Fällen von	50 %
6.3	Für die Überlassung eines Urnengrabes im stillen (anonymen) Gräberfeld	200,00 €
6.4	Für eine zusätzliche Urnenbeisetzung in Wahlgräbern nach 4.1	175,00 €
7.	Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle	
7.1	Benutzung des Feierraumes bei Beerdigung oder Abdankungsfeier	100,00 €
7.2	Benutzung der Leichenhalle einschl. Kühlzelle je angefangener Tag	30,00 €

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Mehrheitlicher Beschluss mit einer Gegenstimme (Gemeinde Böllen).

TOP 11:

Übernahme der Beschäftigten der Tourismus GmbH zwischen Feldberg und Belchen durch den GVV Schönau im Schwarzwald, Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages
- Vorlage -

Sachverhalt:

Die Gesellschafterversammlung der Tourismus GmbH zwischen Feldberg und Belchen hat in ihrer Sitzung am 27.08.2014 mehrheitlich beschlossen, dass das ehemalige „Todtnauer Ferienland“ und die Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) ab dem kommenden Jahr eine touristische Kooperation eingehen. Aus diesem Grund wird die Tourismus GmbH zwischen Feldberg und Belchen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgelöst.

Das Tourismugeschäft für die neun Verbandsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald (ehemals Belchenland GmbH und Gemeinde Wieden) wird der GVV mit Wirkung vom **1. Januar 2015** übernehmen. Den entsprechenden Beschluss hat die Verbandsversammlung des GVV in ihrer Sitzung am 24.07.2014 gefasst. Die Übernahme der fünf Beschäftigten, die bislang bei den Tourist-Informationen Schönau und Wieden tätig waren, erfolgt im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages. Der Entwurf des Vertrages ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter Krumm trägt auszugsweise den Sachverhalt der Sitzungsvorlage vor. Er weist besonders darauf hin, dass der vorliegende Überleitungsvertrag genau dem Vertrag entspricht, der für die Überleitung der Beschäftigten von der Belchenland Tourismus GmbH zur Tourismus GmbH zwischen Feldberg und Belchen abgeschlossen wurde.

Bürgermeister Lais hält es für nicht erforderlich, beim Übergang auf einen öffentlichen Arbeitgeber die Beschäftigungssicherung bei Rechtsnachfolge im Vertrag zu regeln. Insofern könnten aus seiner Sicht § 4 des Vertrages und der letzte Absatz der Präambel ersatzlos gestrichen werden.

Hauptamtsleiter Krumm bestätigt, dass auf diese Regelung verzichtet werden kann. Den übergeleiteten Beschäftigten würden dadurch keine Nachteile entstehen.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss des Personalüberleitungsvertrages zwischen der Tourismus GmbH zwischen Feldberg und Belchen und dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald mit der von Bürgermeister Lais vorgeschlagenen Änderung zu (Streichung von § 4 und Streichung letzter Absatz der Präambel). Einstimmiger Beschluss.

TOP 12:

Fischwasserverpachtung "Wiese", Vertragsabschluss
- Vorlage -

Sachverhalt:

Mit dieser Sache hat sich die Verbandsversammlung bereits in den nichtöffentlichen Sitzungen am 20.03.2014 und 24.07.2014 befasst.

In der Sitzung am 24.07.2014 hat sich die Verbandsversammlung grundsätzlich dafür ausgesprochen, das Fischwasser der „Wiese“ vom ehemaligen Wehr des E-Werks Hödle in

Utzenfeld bis zur Gemarkungsgrenze Mambach mit allen Zuflüssen und Kanälen ab dem 01.01.2015 an die Bietergemeinschaft Angelverein Schönau/Angelfreunde Wiesental zu verpachten. Die Mindestpachtzeit beträgt zwölf Jahre.

Der vorliegende Pachtvertrags-Entwurf wurde nach dem Musterpachtvertrag des Regierungspräsidiums Freiburg ausgearbeitet und dem Präsidium als zuständiger Fischereibehörde zur Prüfung vorgelegt.

Diskussionsverlauf:

Hauptamtsleiter Krumm trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage vor. Er führt an, dass der Vertragsentwurf bereits am 6. August an das Regierungspräsidium Freiburg zur Prüfung weitergeleitet wurde. Trotz Nachfrage liege jedoch bis heute keine Stellungnahme des Regierungspräsidiums vor. Trotzdem schlage er vor, dem Vertragsabschluss - vorbehaltlich der Genehmigung durch das Regierungspräsidium - zuzustimmen.

Beschluss:

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Freiburg stimmt die Verbandsversammlung dem Abschluss des Fischereipachtvertrages mit dem Angelverein Schönau e. V. und den Angelfreunden Wiesental e. V. zu.
Einstimmiger Beschluss.

TOP 13:

Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan

- Vorlage -

Der Verbandsversammlung liegt die Sitzungsvorlage des Rechnungsamtes vom 28.10.2014 vor.

Gegenüber der ersten Beratung haben sich bei den Umlagen folgende Änderungen ergeben:

Schulumlagen

Für die Buchenbrandschule wird eine neue Telefonanlage benötigt. Die Kosten hierfür sind jeweils mit 5.000 EUR auf die Grundschule und die Gemeinschaftsschule aufgeteilt. Das gleiche gilt für notwendige Elektroarbeiten, die jeweils mit 1.500 EUR aufgeteilt sind. Außerdem hat die Besprechung am „Runden Tisch Mensa“ ergeben, dass mindestens 70.000 EUR für die Neukonzeption der Mensa eingeplant werden müssen.

Friedhof

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wurden die von Fachbereichsleiter Pfeffer angegebenen Mehreinnahmen von 15.000 EUR eingearbeitet. Um diesen Betrag reduziert sich die Umlage.

Zur Vorlage und den beigefügten Unterlagen gibt Rechnungsamtsleiterin Schäuble einige kurze Erläuterung.

Beschluss:

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und der §§ 13, 14 und 15 der Verbandsatzung beschließt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	7.564.600 €
	- davon im Verwaltungshaushalt	4.752.550 €
	- davon im Vermögenshaushalt	2.812.050 €
2.	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	598.000 €
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	0 €

§ 2 Kassenkredit- ermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 900.000 €

§ 3 Umlagen

Die zur Erhebung gelangenden Umlagen werden auf insgesamt 2.950.200 € festgesetzt und betragen

1.	Allgemeine Verbandsumlage	1.459.900 €
2.	Schulumlage (Sach- und Personalkosten)	292.350 €
3.	Kindergartenumlage (Sach- und Personalkosten)	444.400 €
4.	Abwasserbeseitigungsumlage (Sach- und Personalkosten)	392.150 €
5.	Friedhofumlage (Sach- und Personalkosten)	78.900 €
6.	Fremdenverkehrsumlage	2.900 €
7.	Zins- und Tilgungsumlage	
	7.1 Allgemeine Verwaltung	0 €
	7.2 Schule	0 €
	7.3 Kindergarten	26.200 €
	7.4 Abwasser	251.400 €
	7.5 Friedhof	0 €
8.	Investitionskostenumlage (Abwasser)	277.600 €
		2.000 €

Einstimmiger Beschluss.

TOP 14:**Behandlung geleisteter Investitionszuschüsse an Dritte - Wahlrecht im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz (NKHR)****- Vorlage -****Sachverhalt:**

Investitionszuschüsse sind Zuschüsse, die vom Gemeindeverwaltungsverband an Dritte (z.B. Vereine, Gemeinden, kirchliche Institutionen) für eine Investitionsmaßnahme geleistet werden. Diese wurden beim Gemeindeverwaltungsverband gemäß dem bisher geltenden Haushaltsrecht der Kameralistik im Vermögenshaushalt verbucht und zusätzlich in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Eine Abschreibung war nach bisherigem Recht nicht vorgesehen und fand somit auch nicht statt.

Im NKHR müssen diese Zuschüsse nun über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben werden. Diese Vorgabe wurde vom Gesetzgeber so geschaffen, da sich Kommunen oftmals mit hohen Summen an Investitionsmaßnahmen von Dritten beteiligen. Würde hier der Investitionszuschuss nicht über die Abschreibung auf die Betriebsdauer der Investition verteilt werden, würde dieser das laufende Geschäftsjahr und somit den Haushaltsausgleich voll belasten. Die Aktivierungspflicht bezieht sich auf den zukünftigen laufenden Betrieb (beim Gemeindeverwaltungsverband somit ab 01.01.2016). Für den Ansatz von Investitionszuschüssen, die in der Vergangenheit vom Gemeindeverwaltungsverband geleistet wurden, hat der Gesetzgeber ein Wahlrecht eingeräumt. Nach § 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die ausgezahlten Beträge an die Vereine und Organisationen dann auch nicht mehr in den Büchern erscheinen und keiner Darstellung mehr bedürfen. Da diese Beträge bereits durch die Haushalte der Vorjahre „finanziert“ wurden, und eine Belastung der zukünftigen Haushalte (durch die Abschreibung) zu einer „Doppelbelastung“ führen würde, die auch Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich haben wird, schlägt die Verwaltung vor auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen zu verzichten und diese aus der Anlagenbuchhaltung auszubuchen.

Folgende Investitionszuschüsse des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau sind betroffen:

Anlage	Zuschussempfänger	Aktiv-Datum	Wert
40000359	Nordic-Center-Notschrei	27.10.2008	€ 20.000,00
40000425	Gemeinde Böllen – Anteil an Verbands-sammler (Ersatz für Kläranlage)	25.10.2011	€ 155.053,13
40000471	Nordic Center Notschrei – Multifunktionsgeb.	13.10.2014	€ 4.970,00

Diskussionsverlauf:

Der Vorsitzende trägt den Sachverhalt der Sitzungsvorlage mit Erläuterungen vor.

Beschluss:

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet (§ 62 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO). Bisher geleistete Investitionszuschüsse werden aus der Anlagenbuchhaltung ausgebucht.

Einstimmiger Beschluss.

TOP 15:**Entgegennahme und Annahme einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendungen (§ 78 Abs. 4 GemO)****- Tischvorlage -**

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung liegt die Tischvorlage des Rechnungsamtes vom 04.12.2014 vor.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig, die Geldspende von 3.000 Euro der Elektrizitätswerke Schönau Vertriebs GmbH für das Projekt „Ko-Pilot“ der Gemeinschaftsschule Oberes Wiesental anzunehmen.

Der Vorsitzende spricht der Firma seinen Dank für die großzügige Spende aus.

TOP 16:**Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder****TOP 16.1:****Dienstbesprechungen der Verbandsbürgermeister**

Bürgermeisterin Steinebrunner regt erneut an, zukünftig vor den Verbandsversammlungen wieder Dienstbesprechungen der Verbandsbürgermeister abzuhalten.

Der Vorsitzende erwidert, dass es aus terminlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, vor der heutigen Verbandsversammlung eine Dienstbesprechung anzuberaumen.

Zukünftig soll dies jedoch regelmäßig erfolgen.

TOP 16.2:**Übernahme des Tourismusgeschäftes durch den Gemeindeverwaltungsverband, Stimmenverhältnis bei Abstimmungen**

Bürgermeister-Stellvertreter Walleser bezieht sich auf die beschlossene Übernahme des Tourismusgeschäftes durch den Gemeindeverwaltungsverband sowie die in diesem Zusammenhang in der letzten Verbandsversammlung beschlossene Änderung der Verbandssatzung hinsichtlich der Finanzierung der Tourismusaufgaben.

Er bemängelt, dass die Stadt Schönau im Schwarzwald zukünftig bei Beschlüssen, welche touristische Angelegenheiten betreffen, über eine Sperrminorität verfüge. Diese entstehe dadurch, dass laut Verbandssatzung für derartige Beschlüsse die qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefordert werde.

Verbandsvorsitzender Schelshorn und Hauptamtsleiter Krumm entgegnen übereinstimmend, dass Bürgermeister-Stellvertreter Walleser mit dieser Auffassung falsch liege. Die qualifizierte Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl sei nur für Beschlüsse erforderlich, die die Übernahme **zusätzlicher freiwilliger** Aufgaben durch den Verband betreffen. Da die Übernahme der Tourismusaufgaben bereits mit entsprechender qualifizierter Mehrheit beschlossen und auch bereits als Aufgabe in der Verbandssatzung verankert sei, gelte für alle zukünftigen Beschlüsse in Angelegenheiten des Tourismus die **einfache Stimmenmehrheit** nach § 7 Abs. 5 Satz 1 der Verbandssatzung.

TOP 17:**Mitteilungen der Verwaltung****TOP 17.1:****Stadt Zell im Wiesental, Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren "An der Wiese"****- Tischvorlage -**

Bauamtsleiter Steinebrunner erklärt, dass die Stadt Zell im Wiesental im Zuge dieses Verfahrens den Verband als Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben habe. Da die Stellungnahme innerhalb eines Monats erfolgen müsse, habe die Verwaltung die als Tischvorlage vorliegende Stellungnahme verfasst und abgegeben.

Im Ergebnis zielt die Stellungnahme auf Folgendes ab:

„Der Verband hält die Ziele der Raumordnung und des Einzelhandelserlasses wegen der im Doppelzentrum Schönau-Todtnau zu erwartenden Kaufkraftverluste für beeinträchtigt. Es würde ein Sondergebiet mit einer Größe von über einem Hektar entstehen, welches das Einkaufsverhalten im gesamten Bereich des Oberen Wiesentals beeinflussen würde. Vor diesem Hintergrund fordert der Verband die Vorlage einer Markt- und Wirkungsanalyse unter Einbezug der vor 2004 vorhandenen Situation für zwingend erforderlich.“

Die Verbandsversammlung nimmt die Stellungnahme zustimmend zur Kenntnis.

TOP 17.2:**Sanierung Freibad Schönau, gemeinsame Sitzung am 16. Dezember**

Der Vorsitzende informiert, dass am 16. Dezember, 18 Uhr, im Bürgersaal in Schönau im Schwarzwald eine gemeinsame Sitzung der sechs an der Badsanierung beteiligten Gemeinden stattfindet. In der Sitzung, zu der er die Vertreter der Verbandsgemeinden Fröhnd, Schönenberg und Wieden ebenfalls einlade, soll das endgültige Sanierungskonzept beschlossen werden.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer: